

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 37/11 B

L 19 AS 74/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 43 AS 226/08 (SG Düsseldorf)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Düsseldorf,
Luisenstraße 105, 40215 Düsseldorf,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juni 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen B e h r e n d
und H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22. November 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Im Streit ist die mit einer Rückforderung in Höhe von 4283,51 Euro verbundene teilweise Aufhebung der Bewilligung von Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II im Zeitraum vom 1.1.2005 bis 30.11.2007 wegen einer Differenz zwischen den von dem Beklagten tatsächlich geleisteten zu den von der Klägerin gemindert an den Vermieter gezahlten Kosten der Unterkunft.
- 2 Mit Beschluss vom 30.5.2011, auf dessen Inhalt Bezug genommen wird, hat der Senat den Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 22.11.2010 - L 19 AS 74/09 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt H in Düsseldorf beizuordnen, abgelehnt.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil sie insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) vertreten war (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

